

EINE NEUE
AUSBILDUNG
FÜR DIE
PFLEGEBERUFE

Eine neue Ausbildung für die Pflegeberufe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2020 tritt das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe vollständig in Kraft und verändert die bisherige Ausbildung für Pflegeberufe. Die derzeit getrennten Ausbildungen Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege werden in einer generalistischen Berufsausbildung mit der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ zusammengeführt. Mit dieser Publikation möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Neuerungen geben.



STECKBRIEF

der neuen Pflegeausbildung



Die Pflegeausbildung dauert drei Jahre, in Teilzeit höchstens fünf Jahre und schließt mit einer staatlichen Abschlussprüfung ab. Die Ausbildung gliedert sich in einen praktischen und einen schulischen Teil, wobei die Praxis überwiegt. In der praktischen Ausbildung lernen die Auszubildenden die verschiedenen Einsatzgebiete der Pflege kennen. Dazu gehören Einsätze in Krankenhäusern, Pflegeheimen sowie in ambulanten Pflegediensten und anderen Einrichtungen.

Eine angemessene Ausbildungsvergütung wird während der gesamten Ausbildungszeit gezahlt.

Um ein erweitertes Tätigkeitsfeld in der Pflege und einen größeren Verantwortungsbereich wahrzunehmen, besteht zudem die Möglichkeit einer akademischen Pflegeausbildung. Das Pflegestudium dauert ebenfalls mindestens drei Jahre und führt zum staatlich anerkannten Abschluss als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann mit akademischem Grad. Wie bei der beruflichen Ausbildung erfolgen auch im Studium praktische Einsätze in den verschiedenen Einsatzgebieten der Pflege.

Es ist ebenfalls möglich, das Studium nach einer erfolgreich abgeschlossenen Pflegeausbildung aufzunehmen. Dann wird auf Antrag die Ausbildung auf das Studium angerechnet und verkürzt die Studienzeit entsprechend.



Bestimmte Aufgaben dürfen nur von Pflegefachkräften durchgeführt werden

Das Gesetz sieht erstmals Vorbehaltsaufgaben für Pflegefachkräfte vor. Vorbehaltsaufgaben sind Aufgaben, die einem bestimmten Berufsstand vorbehalten sind und nur von diesem ausgeführt werden dürfen. Im Rahmen der professionellen Pflege sind dies:

- Erhebung und Festlegung des individuellen Pflegebedarfs
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege

AUSBILDUNGSZIEL

der neuen Pflegeausbildung



Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die erforderlichen Kompetenzen für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akuten und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen.

Pflege im Sinne des Pflegeberufgesetzes umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender.

(Vgl.: Gesetz zur Reform der Pflegeberufe, § 5 Absatz 1 und 2)

Ausbildungsbetrieb, Kooperationen und Praxiseinsätze

Auszubildende und Träger der praktischen Ausbildung (Ausbildungsbetrieb) schließen einen Ausbildungsvertrag ab. Der Ausbildungsbetrieb kann ein Pflegeheim, ein ambulanter Pflegedienst oder ein Krankenhaus sein. Verfügt der Ausbildungsbetrieb über keine eigene Pflegeschule, muss die kooperierende Pflegeschule dem Ausbildungsvertrag zustimmen.

Das Berufsgesetz regelt die Einsatzorte der praktischen Ausbildung, sodass die Auszubildenden während ihrer praktischen Ausbildung zentrale Einsatzgebiete der Pflege kennenlernen. Insgesamt unterscheidet das Gesetz zwischen Pflicht- und Vertiefungseinsätzen.

Die Pflichteinsätze finden im Pflegeheim, in der ambulanten Pflege und im Krankenhaus statt. Auch in speziellen Bereichen wie der pädiatrischen und der psychiatrischen Versorgung (allgemein, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrisch) werden praktische Erfahrungen gesammelt. Der Ausbildungsbetrieb ist dazu verpflichtet, über Kooperationsverträge sicherzustellen, dass die Auszubildenden alle gesetzlich vorgeschriebenen Praxiseinsätze absolvieren können. Dabei gilt es zu beachten, dass alle Einrichtungen, in denen praktische Ausbildung stattfindet, von der zuständigen Behörde als geeignet anerkannt wurden.

Der Vertiefungseinsatz ist beim Träger der praktischen Ausbildung anzusiedeln und entspricht einem der bereits erfolgten Pflichteinsätze. Insgesamt sind die Auszubildenden die überwiegende Zeit der Ausbildung bei ihrem Ausbildungsbetrieb eingesetzt.

Um den theoretischen und praktischen Unterricht zu gewährleisten, schließen Träger der praktischen Ausbildung, die keine eigene Pflegeschule betreiben, mit einer Pflegeschule einen Vertrag zur Durchführung der Ausbildung ab. Dabei können sie die gesamte Koordination der praktischen Ausbildung und auch den Abschluss von Ausbildungsverträgen der Pflegeschule übertragen.

Lernen in Theorie und Praxis – Anforderungen an die Pflegeschulen und Ausbildungsbetriebe

Jede Pflegeschule erstellt ein schulinternes Curriculum für die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann. Dieses basiert auf den Empfehlungen eines bundeseinheitlichen Rahmenlehrplans und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Als Qualifikation benötigen die Lehrkräfte einen Hochschulabschluss auf Master- oder vergleichbarem Niveau, besonders in Pflegepädagogik. Schulleitungen und Lehrkräfte, die am 31.12.2019 an einer Pflegeschule eingesetzt waren, genießen Bestandsschutz.

Für jede Auszubildende/jeden Auszubildenden erstellt der Träger der praktischen Ausbildung einen Ausbildungsplan, der die Ausbildung zeitlich und sachlich so gliedert, dass die erforderlichen Praxiseinsätze und das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden. Zur fachlichen Anleitung in der praktischen Ausbildung stellt der Praxisbetrieb sicher, dass mindestens 10 Prozent der Zeit eines Praxiseinsatzes durch eine Praxisanleitung abgedeckt werden.

Innerhalb der Ausbildung trägt die Schule die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichtes mit der praktischen Ausbildung und stellt eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang sicher.

Ausbildungsvergütung und Ausbildungskosten

Der Ausbildungsbetrieb zahlt während der gesamten Ausbildung den Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung. Eine Zahlung von Schulgeld ist generell nicht zulässig. Zur Re-Finanzierung der Ausbildungskosten wird auf Landesebene ein Ausgleichsfonds eingerichtet. Ab 2020 beteiligen sich alle Krankenhäuser, Pflegeheime und ambulanten Pflegedienste durch Umlageverfahren an den Ausbildungskosten. Auszubildende Einrichtungen erhalten aus dem Fonds eine Erstattung ihrer Ausgaben im Rahmen der Ausbildung.

ÜBERSICHT ÜBER DIE AUSBILDUNG

zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann



PFLEGEFACHFRAU/PFLEGEFACHMANN MIT STAATLICHER ANERKENNUNG UND AKADEMISCHEM GRAD (B.A.)

BERUFSFELD

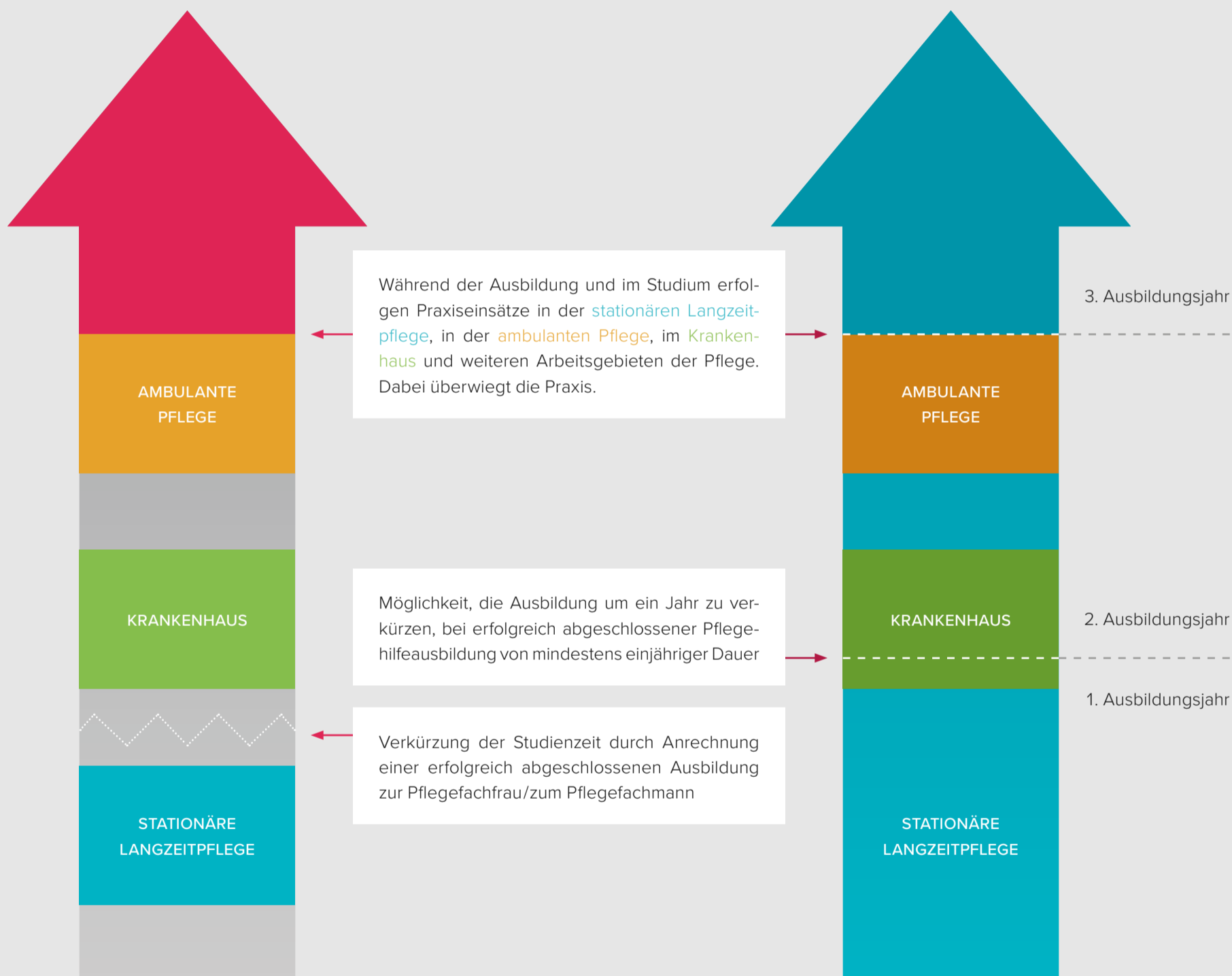
Erweitertes Verantwortungs- und Tätigkeitsfeld in allen Bereichen der Pflege mit Vorbehaltsaufgaben



STAATLICH ANERKANNTEN PFLEGEFACHFRAU/STAATLICH ANERKANNTEN PFLEGEFACHMANN

BERUFSFELD

Alle Bereiche der Pflege mit Vorbehaltsaufgaben



STUDIUM

an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Kooperation mit Pflegebetrieben und Krankenhäusern.

ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

- ✓ Gesundheitliche Eignung
- ✓ Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife oder entsprechend einer Regelung des Landes Brandenburg zum Hochschulzugang

AUSBILDUNG

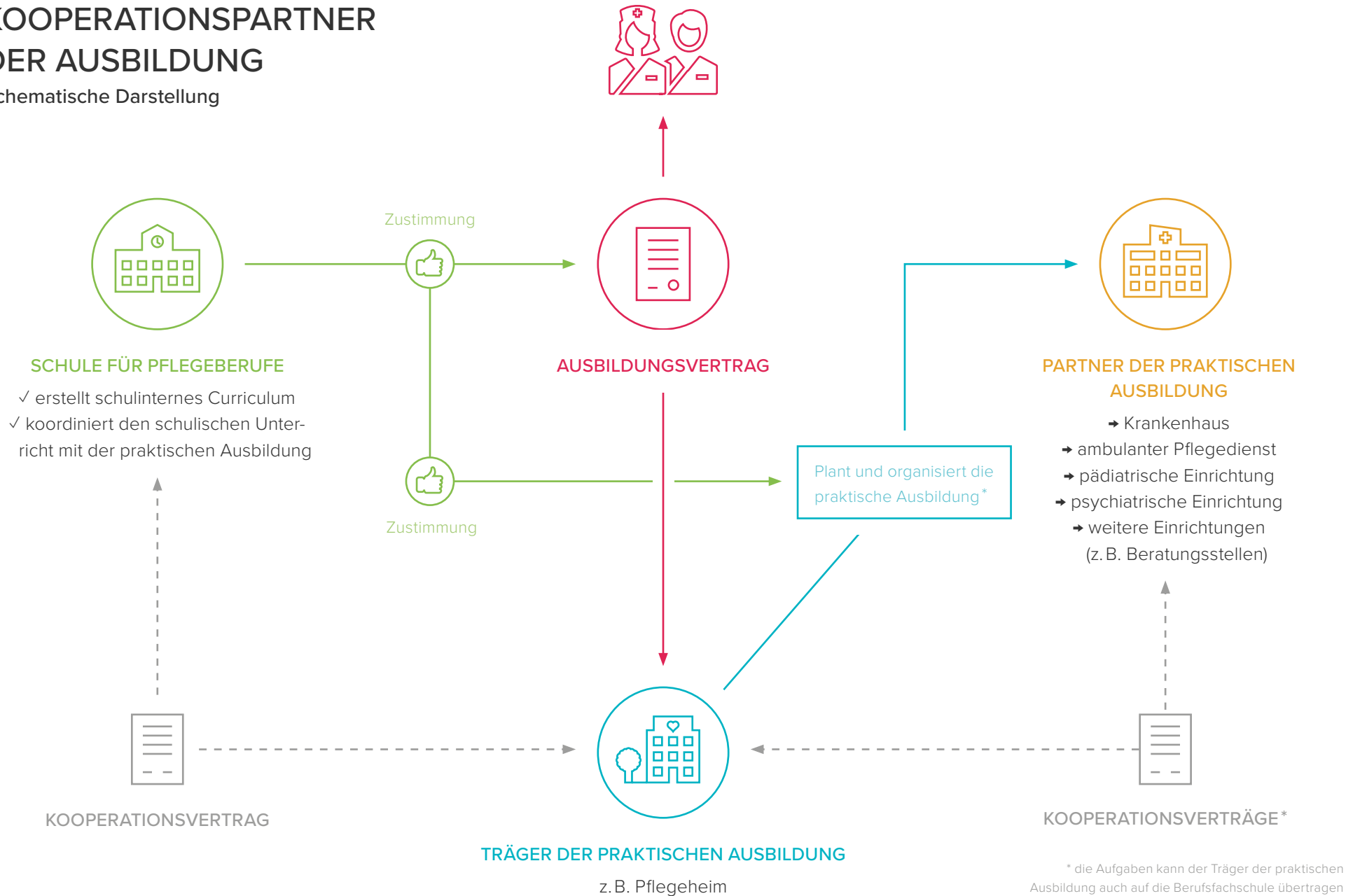
Ausbildungsvertrag mit einer ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtung oder einem Krankenhaus in Kooperation mit einer Schule für Pflegeberufe.

ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

- ✓ Gesundheitliche Eignung
- ✓ Mittlerer Schulabschluss oder
- ✓ Hauptschulabschluss (BR oder EBR) und
 - Zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - Erfolgreich abgeschlossene, landesrechtlich geregelte Ausbildung in der Pflegehilfe von mindestens einjähriger Dauer oder
- ✓ Eine sonstige 10-jährige allgemeine Schulausbildung

KOOPERATIONSPARTNER DER AUSBILDUNG

Schematische Darstellung



Erstellt durch:

ArbeitGestalten
Beratungsgesellschaft mbH
Albrechtstr. 11a
10117 Berlin
www.arbeitgestaltengmbh.de

Die Publikation wurde in dem Projekt
„Reform der Pflegeberufe – Transfer und Vernetzung“ erstellt.

Layout & Gestaltung: vantronye – visuelle kommunikation
Druck: ARNOLD group
Auflage: 1000 Stück
April 2018



Das Projekt wird aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Rahmen der
Pflegeoffensive gefördert.

